Das gilt neu bei den Tiertransportrichtlinie 2024

Überblick über die wichtigsten Änderungen bei «Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS gültig ab 01.03.2024»

Kapitel	Artikel	Änderungen
Kapitel 1: Einführung	Art. 1.1: Grundsätzliches zur vorliegenden Richtlinie	[2] Neu wird das Dokument «Vermessen und technische Anforderungen an Tiertransportfahrzeuge» ein integraler Teil dieser Richtlinie. Das Dokument soll der schnellen Weiterentwickung der Transportfahrzeuge Rechnung tragen und auch die Möglichkeit geben die technischen Anforderungen, die diese Richtlinie an Transportfahrzeuge stellt, an Fahrzeughersteller weiterzugeben.
	Art. 1.4: Definition Gross- und Kleinvieh	[1] Als Kleinvieh gelten in dieser Richtlinie: d) Rinder (Bovidae) und deren Kreuzungen bis zum abgeschlossenen Alter von 6 Monaten [2] Als Grossvieh gelten in dieser Richtlinie: a) Rinder (Bovidae) und deren Kreuzungen älter als 6 Monate
	Art. 1.7: Definition gewerbsmässige, regelmässige und gelegentliche Tiertransporte	[1] Bei den Anforderungen an Transporteure die diese Richtlinie erfüllen müssen, wird lediglich im Artikel 2.2 «Mitführen eines Fähigkeitsausweises» eine Unterscheidung zwischen gewerbsmässigen Transporteuren und Selbstfahrern gemacht. Alle anderen Punkte müssen unabhängig von der Regelmässigkeit und der Gewerbsmässigkeit von allen Tiertransporteuren eingehalten werden. [6] Als Selbstfahrer gelten im Rahmen dieser Richtlinie Landwirte und ihre Angestellten die ausschliesslich ihre eigenen Tiere transportieren, oder die Transporte im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen gelegentlich mit teilweise fremden Tieren durchführen.
Kapitel 2: Anforderungen an die Transportfahrzeuge	Art. 2.1: Mitführen des aktuellen Anhanges 4 der Tierschutzverordnung	[1] In Transportfahrzeugen, welche für Tiertransporte eingesetzt werden bzw. in deren Zugfahrzeug muss eine Kopie des aktuellen Anhangs 4 der Tierschutzverordnung (Mindestmasse für Besatzdichten beim Transport) analog oder digital griffbereit mitgeführt werden. [1.2.33, 3.1.2]
	Art. 2.8: Abschlussgatter und Verschlüsse	[1] Alle Fahrzeuge müssen mit Abschlussgattern versehen sein, welche das Herausfallen oder Flüchten von Tieren bei geöffneten Laderaumtüren verhindern. Abschlussgatter müssen an allen Öffnungen angebracht sein. Die Abschlussgatter müssen eine Höhe von mindestens 80 cm für Kleinvieh und von mindestens 100 cm für Grossvieh aufweisen. [1.2.32, 3.1.1, 3.1.5] *Verantwortlich: Transportfirma* *> Wenn Abschlussgatter eine Mindesthöhe von 72 cm für Kleinvieh und 90 cm für Grossvieh aufweist: Bemerkung* *> Wenn Abschlussgatter niedriger als 72 cm für Kleinvieh und niedriger als 90 cm für Grossvieh: mittlere Beanstandung*

		> Keine Abschlussgatter vorhanden: schwere Beanstandung
	Art. 2.12: Lüftung	[4] Fahrzeuge mit Zwangslüftung müssen die im Anhang 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt für alle Fahrzeuge ab einer Inverkehrssetzung Zulassung nach 01.01.2025.
	Art. 2.19: Allgemeines zum Vermessen von Fahrzeugen	[2] Dreistöckige Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Zwangslüftung (geschlossene Fahrzeuge mit Ventilatoren ohne freie Lüftung), die bei Transporten von Labeltieren eingesetzt werden, müssen zwingend kostenpflichtig vom Kontrolldienst STS vermessen werden und erhalten einen Vermessungsausweis mit den entsprechenden Abzügen [3.1.5]. *Verantwortlich: Transportfirma* *> Dreistöckiges Fahrzeug oder Fahrzeug mit Zwangslüftung wird für den Transport von Labeltieren verwendet ohne Meldung an den KDSTS: schwere Beanstandung*
Kapitel 3: Verladen, Umladen, Transportieren und Abladen der Tiere	Art. 3.1: Zustand des Bodens im Transportabteil	[1] Der Boden des Transportabteils muss genügend trocken sein. [1.2.23, 3.1.1] *Verantwortlich: Chauffeur* *> Wenn teilweise nass: Bemerkung* *> Wenn teilweise stark vernässt aber nicht flächendeckend: leichte Beanstandung* *> Wenn überall stark vernässt oder teilweise sumpfig. Ausnahme direkt hinter angebundenen Rindern: mittlere Beanstandung* *> Wenn überall sumpfig mit viel nassem Kot: schwere Beanstandung*
	Art. 3.4: Transportfähigkeit	[1] Uneingeschränkt transportfähig sind Tiere in gutem Allgemeinzustand, die alle Gliedmassen im Stehen und Gehen gleichmässig belasten und sich zügig vorwärts bewegen können. Zudem Schlachttiere ohne Krankheitsanzeichen, die jedoch eine Gesundheitsstörung oder eine oberflächliche, nicht blutende Wunde (z.B. Schwein mit kleiner Schwanzverletzung oder kleinem Nabelbruch < 10 cm) oder eine leichte Schwellung aufweisen. Diesen Tieren können Sammeltransporte oder Transporte mit Unterbruch z.B. über einen Viehmarkt zugemutet werden. Tiere mit Wunden sind auf dem Begleitdokument als verletzt zu deklarieren. [3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.3] [2] Transportfähig mit Einschränkung sind Tiere in gutem Allgemeinzustand, die eine leichtgradige Lahmheit, einzelne, begrenzte Wunden, einzelne abgegrenzte mittelgrosse Abszesse, einzelne mittelgrosse Schwellungen, Nabelbrüche die maximal 1/3 der Strecke zwischen Bauchwand und Boden messen und eine intakte Haut aufweisen oder permanente leichte Organvorfälle aufweisen. Die Tierhaltenden müssen auf diese Tiere bei der Anmeldung aufmerksam machen und die Transportfirmen müssen entsprechend disponieren. Die Tiere sind auf den Begleitdokumenten als krank, verletzt oder verunfallt zu deklarieren. Sie müssen einzeln oder in einem separaten Abteil transportiert werden. Auf Rampe und Ladefläche ist auf grösstmögliche Trittsicherheit und gute Einstreu zu sorgen. Diese Tiere dürfen nicht über den Viehmarkt gehandelt werden. [3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.3, 4.1.1, 4.1.2] [3] Transportfähig mit Einschränkungen und tierärztlichem

		Attest sind kranke oder verletzte Tiere mit reduziertem Allgemeinzustand, z.B. apathische Tiere, Tiere mit Schmerzen, Kolik, schweren Augenverletzungen, Blindheit, mittelgradiger Lahmheit, einzelnen Fleischwunden die bis zur Muskulatur reichen, grösseren Schwellungen und Abszesse, Tiere mit Nabelbrüchen, die mehr als 1/3 des Abstandes Bauchwand zu Boden messen oder eine nicht intakte Hautoberfläche aufweisen oder Tiere mit grösseren Organvorfälle. Die Tierhaltenden müssen auf diese Tiere bei der Anmeldung aufmerksam machen und die Transportfirmen müssen entsprechend disponieren. Diese Tiere sind auf den Begleitdokumenten als krank, verletzt oder verunfallt zu deklarieren und müssen von einem Tierarzt beurteilt werden, ein tierärztliches Zeugnis ist zwingend. Dieses muss die Transportfähigkeit bestätigen und die spezifischen Massnahmen enthalten. Diese Tiere müssen einzeln oder in einem separaten Abteil transportiert werden. Auf Rampen und Ladeflächen ist auf grösstmögliche Trittsicherheit und gute Einstreu zu sorgen. Sammeltransporte, Umladen und Viehmärkte sind verboten. [1.2.9, 1.2.10, 3.1.1, 3.1.4, 3.3] [4] Nicht transportfähig sind Tiere in schlechtem Allgemeinzustand, mit schweren Verletzungen oder Erkrankungen. Hierzu zählen: starke Apathie und oder Schmerzen, schwere Atemnot mit Maulatmung, schwere Verdauungsstörungen wie starke Kolik, hochgradige Lahmheit bei der eine Gliedmasse nicht mehr belastet wird, grosse Wunden oder Abszesse, hochgradige akute Entzündungen, Knochenbrüche am Stütz- oder Bewegungsapparat, schwere Organvorfälle oder heraushängende Nachgeburt. Nicht transportfähig sind zudem Tiere, die festliegend oder hochgradig abgemagert sind. [3.1.1, 3.1.4, 3.3] *Verantwortlich: Chauffeur / Landwirt / Transportfirma (Einzelfallabklärung mit den Labelinhabern)* *> Wenn Tiere der Kategorie «Transportfähig mit Einschränkung» nicht unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Toleranz: zwei Tiere mit Nabelbrüche zusammen): Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes/ Ersttransport zu einem Markt: sehr schwere Beanstandung* *Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs / Transport Markt → Schlachthof: schwere Beanstandung* *> Wenn Tiere der Kategorie «Transportfähig mit Einschränkungen und tierärztlichem Zeugnis» nicht unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden oder das tierärztliche Zeugnis fehlt oder falsch ausgestellt wurde: Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes/ Ersttransport zu einem Markt: sehr schwere Beanstandung* *Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs / Transport Markt → Schlachthof: schwere Beanstandung* *> Wenn Tiere der Kategorie «nicht transportfähig» transportiert werden: sehr schwere Beanstandung*
	Art. 3.7: Spalten am Boden	[1] Beim Verladen dürfen keine Spalten zwischen den Verladeeinrichtungen (z.B. zwischen Fahrzeugboden und Laderampe oder zwischen Laderampe und betriebsseitigem Treibgang) vorhanden sein, in welche Tiere mit den Gliedmassen oder Teilen von Gliedmassen hinein rutschen können. [1.2.15, 3.1.1]

		> Wenn Spalten nicht direkt am Treibweg liegen: *Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber* *Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: leichte Beanstandung*
	Art. 3.8: Stufen und Rampen	[1] Die Stufen auf dem Treibweg müssen niedriger als 15 cm für Schweine und 25 cm für Rinder sein. [3.1.1, 3.1.5] *> Wenn Stufen > 15 cm für Schweine und > 25 cm für Rinder sind:* *Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber* *Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung*
	Art. 3.11: Verbotene Massnahmen und Hilfsmittel beim Treiben	[2] Ebenso ist das Festhalten, Ziehen oder sonstige Manipulation an den Ohren sowie Zerren und Heben an der Wolle von Tieren verboten. [1.2.12] *> Jegliche Manipulation an den Ohren sowie Zerren und Heben an der Wolle:* *Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber* *Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung*
	Art. 3.12: Unterbringung unverträglicher Tiere	[2] Dies gilt insbesondere für Mastschweine von verschiedenen Betrieben. Diese dürfen nicht im selben Abteil transportiert werden. [1.2.14] *Verantwortlich: Chauffeur* *> Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung (bei Mastschweinen, alle andere Schweinekategorien Bemerkung)*
	3.15 Abteilgrössen	[2] Die Abteile müssen an die Tierlänge angepasst sein, d.h jedes Tier muss in normaler Körperhaltung stehen können. [1.2.25, 3.1.1] [3] Werden Rinder nebeneinander angebunden, so muss mindestens die Standbreite wie am Fressplatz gemäss Anhang 1 der Tierschutzverordnung eingehalten werden. [1.2.45, 3.6] *Verantwortlich: Chauffeur* *> Wenn die Länge knapp ist und das Ausladen erschwert ist (keine Verletzungsgefahren vorhanden): Bemerkung* *> Wenn die normale Körperhaltung beim Stehen für das Tier nicht möglich ist, die Standbreite kleiner als die Masse gemäss Anhang 1 TSchV und / oder das Tier nicht weichen kann und dadurch Verletzungen entstehen: schwere Beanstandung* [4] Ab einer Gruppengrösse von mehr als 25 Mastschweinen muss mindestens 1 Trenngatter pro Ladeboden eingesetzt sein. *Verantwortlich: Chauffeur* *> Falls nicht erfüllt: mittlere Beanstandung* *> Angestrebt werden Gruppengrössen < 26 Mastschweine. Falls nicht erfüllt: Bemerkung*
Kapitel 4: Anforderungen an den Gesamttransport, die Begleitdokumente und die Rückverfolgbarkeit	Art. 4.1: Vollzählige Begleitdokumente	[1] Der Chauffeur überprüft bei Übernahme der Tiere, ob alle Begleitdokumente vorhanden sind und der Tierhalter diese vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllt hat. [1.2.5] *Verantwortlich: Chauffeur* *> Wenn nicht alles erfüllt: leichte Beanstandung* *> Fehlende Begleitdokumente: schwere Beanstandung*

Kapitel 5: Kontrollen	Art. 5.1: Kontrolle der Richtlinienumsetzung	[2] Sobald ein Labeltier auf dem Transport verladen ist, gilt diese Richtlinie auf den gesamten Transportweg für alle involvierten Fahrzeuge und alle Abteile auch wenn einzelne Abteile nur mit QM-Tieren beladen sind.
	Art. 5.5: Sanktionen und Massnahmen	[4] Vertragsbusse → für alle Label gilt ein einheitliches Sanktionsschema. Dieses wird für das Jahr 2025 überarbeitet
Anhang 1: Index der relevanten Vorschriften und Dokumente in der aktuell gültigen Fassung	1.2.45	Anhang 1
	3.3	Leitfaden BLV: Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren. August 2022
	3.6	Fachinformation BLV: Technische Weisung über den Tierschutz bei Rindern – Tierschutz-Kontrollhandbuch. Oktober 2021
Anhang 2: Vermessung und technische Anforderungen von Tiertransport-Fahrzeugen	Neu	